



# Handelsblatt

für den  
deutschen Gartenbau  
und die mit ihm verwandten  
Zweige.



No. 42.

Steglitz-Berlin, den 15. Oktober 1904.

XIX. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau usw.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche.

Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 Mk., für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregister des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

## Die Weinbaubezirke des Deutschen Reiches.

Seitdem das neue Reblausgesetz angenommen und teilweise bereits in Kraft getreten ist, hat die Abgrenzung der Weinbaubezirke für den gärtnerischen Handel eine gegen früher sehr viel hervorragendere Bedeutung erlangt. Wir sind auf das neue Gesetz in den letzten Monaten so ausführlich eingegangen und haben es nicht an Aufklärungen und Hinweisen jeder Art fehlen lassen, dass wir heute wohl eingehender nicht auf die Sache selbst zurückzukommen brauchen. Namentlich nun die am 1. September in Kraft getretenen Paragraphen des neuen Gesetzes, die wir in No. 32 und 36 des Hdlsbl. vom 6. August und 3. September veröffentlicht und erläutert haben, gaben die Veranlassung, dass aus den Kreisen der Mitglieder und besonders der am Versand beteiligten Firmen der Wunsch ausgesprochen wurde, der unzweifelhaften Bedeutung der Sache wegen, die Weinbaubezirke veröffentlicht zu sehen. Da einer der am 1. September in Kraft getretenen Paragraphen eine erneute Aufstellung der Weinbaubezirke durch den Reichskanzler vorsieht, wandten wir uns an das Reichsamt des Innern mit der Anfrage, zu wann das neue Verzeichnis der Weinbaubezirke für die Veröffentlichung zu erwarten wäre. Die Bekanntgabe eines bestimmten Termins ist daraufhin nicht erfolgt, es hiess in dem Antwortschreiben nur, dass die Bekanntmachung „in der nächsten Zeit“ erfolgen würde. Das ist ein etwas unbestimmter Begriff, mit dem sich nicht viel anfangen lässt, und da das jetzt bestehende Verzeichnis bis zum Erscheinen des neuen Gültigkeit behält, war der Vorstand der Ansicht, in Rücksicht auf die jetzige Versandzeit, das zur Zeit noch massgebende Verzeichnis veröffentlichen zu sollen. Dasselbe ist seit dem 11. September 1899 in Gültigkeit und waren von diesem Zeitpunkt an die früheren Zusammenstellungen ausser Kraft gesetzt. Dasselbe ist mit dem nachstehenden Verzeichnis der Fall, wenn das neue veröffentlicht und eingeführt sein wird, wovon wir den Mitgliedern sofort nach Erscheinen Kenntnis geben werden.

Nummern und Namen der Weinbaubezirke sind für Preussen in Klammern am Schluss eines jeden Absatzes angeführt.

\* \* \* \*

### I. Preussen.

- Reg.-Bez. Posen. Kreise Bomst, Buk, Kosten und Meseritz (1. Kosten).
- Reg.-Bez. Liegnitz und Frankfurt. Reg.-Bez. Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Crossen a. O., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Russdorf, Deutsch- und Wendisch-Sagar, Gersdorf, Tschauendorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Logau und Tschicherzig (2. Liegnitz).
- Reg.-Bez. Breslau. Reg.-Bez. Breslau (3. Breslau).
- Reg.-Bez. Oppeln. Reg.-Bez. Oppeln (4. Oppeln).
- Reg.-Bez. Merseburg. Kreise Querfurt, Naumburg, Weissenfels (5. Naumburg).
- do. Kreis Schweinitz (6. Schweinitz).
- Reg.-Bez. Erfurt und Merseburg. Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza, Weissensee und Eckertsberga (7. Erfurt).
- Reg.-Bez. Potsdam und Frankfurt. Provinz Brandenburg mit Ausschluss der unter 2 genannten Gemarkungen (8. Brandenburg).
- Reg.-Bez. Kassel. Stadt- und Landkreis Hanau mit Ausschluss der Gemarkung Langenselbold (9. Hanau).
- do. Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (10. Gelnhausen).
- Reg.-Bez. Wiesbaden. Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. (11. Frankfurt a. M.).
- do. Gemarkungen Neuenhain, Altenhain, Cronberg (Ober-taunuskreis) und Soden (Kreis Höchst) (12. Neuenhain).
- do. Gemarkungen Hofheim, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden) (13. Diedenbergen).
- do. Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Massenheim (Landkreis Wiesbaden) (14. Wicker).
- do. Gemarkung Hochheim (15. Hochheim).